Vorlage der Stadt Speyer

Vorlagen-Nr.: 2425/2017

Abteilung: Hauptverwaltung **Bearbeiter/in:** Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit:	☐ nein	☒ ja, bei	Produkt: 11140, 11450
Investitionskosten:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Drittmittel:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☒ nein	☐ ja	Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	25.01.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.02.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff: Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Hansjörg Eger endet mit Ablauf des 01.01.2019. Nach § 53 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Bezogen auf den Wahltermin 27.05.2018 hat die Ausschreibung spätestens am 19.03.2018 zu erfolgen.

Die Verwaltung schlägt folgenden Ausschreibungstext vor:

Ausschreibung
der Stelle der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.

Bei der kreisfreien Stadt Speyer (rund 51.000 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers am 1. Januar 2019 die Stelle

der / des hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters

zum 2. Januar 2019 neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber stellt sich zur Wiederwahl für das Amt.

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister wird am 27. Mai 2018 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Speyer für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 10. Juni 2018 unter den zwei Bewerberinnen / Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsordnung.

Wählbar ist nach § 53 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, wer Deutsche / Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehörige / Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetze eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Neben einer beamtenrechtlichen Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf,

polizeiliches Führungszeugnis, Übersicht über den beruflichen Werdegang usw.) ist aufgrund der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe (Sonderregelung) erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung. Diese kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Wahlamt, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, angefordert werden und ist im Internet unter www.speyer.de abrufbar.

Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet gemäß § 16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz spätestens am 9. April 2018, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Mit der Abgabe der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die

Stadtverwaltung Speyer
Kennwort „Wahl Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister“
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

bzw.

Postfach 1980
67343 Speyer

Speyer, den xx.xx.2018
Stadtverwaltung
In Vertretung

Monika Kabs
Bürgermeisterin und Wahlleiterin

Die Verwaltung schlägt eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz sowie in der Gesamtausgabe der „Rheinpfalz“ (Kosten: ca. 4.000 € inkl. MWSt.) vor. Zusätzliche Veröffentlichungen in weiteren Publikationsorganen, z.B. dem „Mannheimer Morgen“, würden entsprechende Kosten in vergleichbarer Höhe verursachen.